Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Das Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

So wohlthatig für die Rultur des Menschenge: schlechts die Theilung der Oberflache der Erde zu Pris pateigenthum mar, fo fonnen wir uns doch nicht ber-heelen, daß diefe Theilung oder vielmehr die darauf gefolgte Erbfolge unüberfebbare Rachtheile über bas Menschengeschlecht brachte. Zwei Bruder hatten gleische Grundstücke erhalten, der eine hinterläßt aber nur che Grundstücke erhalten, der eine hinterlaßt aber nur ganze Abhandlung von Betsch wird vorgelesen seinen Sohn, der andere sechs Sehne, so besigt nun Weber ift gleicher Meinung; er billigt übrigens jener so viel als diese sechs zusammen genommen; Eschers aufgestellten Gesichtspunkt. — Die Fortsetzieng dieses Misverhaltnis der Nachkommenschaft der Discussion wird vertaget. durch mehrere Generationen durch, so war ein Mensch reich, und hunderte hatten nicht mehr hinlanglich Land, um sich darauf zu nahren, und mußten Knechte jenes Reichen werden - Die weitere Ausartung Diefer Berhaltniffe bedarf feiner mehrern Entwiflung — man betrachte nur den Zustand des Menschengeschlechts auf der Erde! — Run haben wir an den Gemeind, gutern noch ungetheiltes Land - Die Frage ift alfo febr wichtig: Gollen wir diefelben fo theilen, wie Die Erde urfpringlich getheilt wurde, oder follen wir auf eine andere Theilungsart benten, die die Borgüge der erstern, aber nicht ihre Rachtheile an sich trage. - Um an eine folche beffere Bertheilungsart gu benten, haben wir in Belvetien wegen einigen befondern Los ift mit der Befanntmachung des gegemvärtigen Befalitaten noch besondere Grinde. In den Rantonen Zürleh, Bafel, Santis und einigen andern ist viel Fabrikarbeit, die aber nur auf ausländischen Stoffen beruht. Ist einst die Menschheit wieder in einem rubigern Zaffand, fo werden unfre Rachbaren fich wohl bald bon unfrer Indufrie unabhangig gu mas chen fuchen, und badurch erhalten wir in Selvetien mehrere hundert taufend Menfchen, die weder Eigen: thum noch Erwerbequellen mehr haben; follte es fich alfo nicht auch ber Mube lohnen, in Diefer Rufficht

gesandtes Lieb auf den 12ten April 1799, nach der Melodie: Freund, nicht im steizen Kiede — besieht des Abels Werth. — Dasselbe wird der Liedercommisse sine Werthellen, wie sien übergeben.

Weber im Namen einer Commissen derichtet, daß sie die die von Betsch eingesandte Abhandlung über die zweknässige Ausselbeung der Semeinweit den, sehr lesenswerth gesunden habe. — Der erste Heil derselben wird verlesen.

Esch er sagt: Alle, auch die besien Anstalten die Menschen machen kunnen, haben zwei Seiten und einer derselben wird verlesen.

Esch er sagt: Alle, auch die besien Anstalten die Menschen machen kaben zwei Seiten und einer derselben ist nachseilig. Soll daser ein Segen, siener litterarischen Gesellschaft geschehen soll, so darf man sich nicht bloß mit der einseitigen Darstellung der Wortheile eines Gegenstandes begnügen, wie es hier in Rüfsicht der Gemeindzüter geschehen ist, sondern die Gemeindz zu Unterstützung ihrer Vermen ibr liegens wurft betrachten, um dadurch vielleicht eine etwas des Gemeindz zu Unterstützung ihrer Armen ibr liegens des Gemeindz zu Unterstützung ihrer Armen ibr liegens des Gemeindz beibehalten, umd der Vermen ibr liegens des Gemeindz beibehalten, umd die verkließen Ges punkt betrachten, um dadurch vielleicht eine etwas des Gemeindgut beibehalten, und die reichen Gesteffere Einrichtung einer solchen vorgeschlagnen Theis meindsgenossen, die freilich keinen augenbliklichen Gestung zu veranlasen. eine sichere Unterstützung für ihre rielleicht auch einst arm werdende Rachfommen feben. - 3ch wunsche, daß die Commission diese Idee etwas naher untersuche, und die verschiednen Gesichtspunkte betrachte, die ich über diesen Gegenstand aufzustellen wagte.

Rellftab will diefe Bemerkung vertagen, bis bie Efchers aufgestellten Gefichtspunkt. - Die Forefegung

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Runfte und Wiffenschaften ,

beschließt was folgt:

1. Der B. Berren, deutscher Pfarver in Aubonne ift zum reformierten Pfarrer in Lugern ernannt und wird das ihm durche Gefez bestimmte Gehalt zu beziehen haben.

2. Der Minister der Runfte und Wiffenschaften

schluffes beauftragt.

Luzern den 26. März 1799.

Der Brafident bes vollziehenden Direktoriums, ... B a Dusannagam

STALL BE 3m Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Gefret. mount four

Dem Original gleichlautend.

Der Gefret, bes Miniftere ber Biffenschaften. 3. R. Fifcher.